



Einheitliche Betriebsprämie 2005

MERKBLATT MIT AUSFÜLLANLEITUNG



Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!



Ab dem Antragsjahr 2005 kommt es aufgrund der von der EU beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform) zu umfangreichen Neuerungen bei den Förderprogrammen im Marktordnungsbereich. Das betrifft natürlich auch die Abwicklung.

Die wichtigste Neuerung der GAP-Reform ist die Ein-

führung einer sogenannten „Einheitlichen Betriebsprämie“ mit Zahlungsansprüchen, welche entkoppelt von der Produktion ausbezahlt werden. Diese Einheitliche Betriebsprämie ersetzt die bisherigen Marktordnungsmaßnahmen (Kulturpflanzenförderung und Tierprämien mit Ausnahme Mutterkuh- und Schlachtpremien).

Sie haben in der praktischen Abwicklung des neuen Systems einen Vorteil dadurch, dass sich die gesamte Antragstellung auf einen einzigen Antrag konzentriert. Mit dem Mehrfachantrag Flächen beantragen Sie ab 2005 die Einheitliche Betriebsprämie sowie ÖPUL und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete in einem Antrag. Die Tierprämienanträge in der bisherigen Form fallen daher weg.

Das neue System wird im vorliegenden Merkblatt ausführlich beschrieben. Ausfüllanleitungen, Merkblätter und Formulare finden Sie auch im Internet unter www.ama.at bzw. erhalten Sie diese bei den Bezirksbauernkammern. Dieses Förderprogramm gilt für mehrere Jahre. Gerade im Startjahr ist es besonders wichtig, dass die Antragstellung richtig erfolgt. Daher ersuche ich Sie, das Merkblatt genau zu lesen und auch die Beratung Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer in Anspruch zu nehmen.

Der Vorstandsvorsitzende

Mag. Georg Schöppl

INHALT

1. Allgemeines	3
1.1 Die „Einheitliche Betriebsprämie“	3
1.2 Berechnungsgrundlage	3
1.3 Der Weg zur Einheitlichen Betriebsprämie	5
1.4 Modulation	6
1.5 Arten von Zahlungsansprüchen	6
1.6 Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächen vor der Antragstellung 2005	6
1.7 Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Wirksamkeit ab 2006	7
1.8 Kompression von Zahlungsansprüchen	8
1.9 Härtefälle	8
1.10 Sonderfälle	9
1.11 Nationale Reserve	11
1.12 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance)	11
2. Informationsschreiben zur Einheitlichen Betriebsprämie	12/13
3. Ausfüllanleitung - Antrag auf Abänderung von Zahlungsansprüchen	14
3.1 Antrag auf Abänderung von Zahlungsansprüchen	14
3.2 Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen	14
3.3 Antrag auf Anerkennung als Härtefall	15
3.4 Anträge auf Anerkennung als Sonderfall	17
3.5 Richtigstellung der Zahlungsansprüche	22
IMPRESSUM	22
4. Sonstiges	23
4.1 Aufbewahrungspflicht	23
4.2 Zutritts- und Prüfungsrechte	23
4.3 Prämienkürzungen	23
4.4 Prämienrückzahlung	23
4.5 Voraussichtliche Auszahlung	23
Überblick über die Neuorganisation der häufigst beantragten EU-Marktordnungsmaßnahmen	24

1. ALLGEMEINES

1.1 Die „Einheitliche Betriebsprämie“

Einleitend werden die neuen Begriffe kurz erklärt:

Die **Einheitliche Betriebsprämie** ist die neue entkoppelte Direktzahlung. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Zahlungsansprüche, die im jeweiligen Antragsjahr mit Hilfe der beihilfefähigen Fläche des Betriebes genutzt wird.

Zahlungsanspruch ist der Wert der entkoppelten Direktzahlung, der pro Hektar beihilfefähiger Fläche gewährt wird.

Beihilfefähige Fläche ist jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die als Ackerland (einschließlich Stilllegung) oder Dauergrünland genutzt wird. Nicht zur beihilfefähigen Fläche zählen Dauerkulturen (außer Hopfen), Wald und für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen.

Sammelantrag heißt der Antrag, mit dem die Betriebsprämie und die flächenbezogenen Direktzahlungen beantragt werden. Der Sammelantrag ist ein Bestandteil des Mehrfachantrag-Flächen.

Unter **Direktzahlungen** sind die Einheitliche Betriebsprämie, die spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen, die Prämie für Eiweißpflanzen, die Flächenzahlung für Schalenfrüchte, die Beihilfen für Energiepflanzen, Stärkeindustriekartoffeln, Schlachtprämie, Hopfenbeihilfe, Milchprämie, Mutterkuhprämie sowie Tabakprämie erfasst.

Die Einheitliche Betriebsprämie (EBP) ersetzt ab 2005 im Bereich der Marktordnungszahlungen (das sind zB die Kulturpflanzen-Flächenzahlung, die Tierprämien usw.) je nach Maßnahme teilweise oder vollständig das jetzt gültige Fördersystem.

Anspruch auf die EBP haben jene Bewirtschafter, die in den Jahren 2000 bis 2002 zumindest einmal eine der nachfolgenden Zahlungen erhalten haben:

- Kulturpflanzenflächenzahlung
- Hartweizenzuschlag
- Beihilfe für Körnerhülsenfrüchte
- Beihilfe für Stärkeindustriekartoffel
- Trockenfutterbeihilfe
- Sonderprämie für männliche Rinder
- Extensivierungsprämie
- Mutterschaf- und Ziegenprämie
- Schlachtprämie
- Nationale Ergänzungsbeträge für Kalbinnen für Milchrasen
- Nationale Ergänzungsbeträge für Milchkühe
- Nationale Ergänzungsbeträge für Schlachtkalbinnen
- Nationale Ergänzungsbeträge zur Schlachtprämie für männliche Rinder
- Beihilfe für Saatgut
- Hopfenbeihilfe

Grundlage für die Berechnung der Zahlungsansprüche (und in weiterer Folge der EBP) ist in der Regel der Durchschnitt der Zahlungen für auszahlungsfähige Flächen und Tiere der Jahre 2000 bis 2002 (Referenzbetrag im Referenzzeitraum) sowie der Durchschnitt der prämiensbegründenden Ackerflächen und der Futterfläche (Referenzfläche).

Die Einheitliche Betriebsprämie kann nur gewährt werden, wenn ein Antragsteller beihilfefähige Flächen bewirtschaftet, Zahlungsansprüche besitzt und einen Sammelantrag stellt.

Die Prämienvergabe erfolgt weitgehend unabhängig von der Produktion („entkoppelt“). Die beantragten Flächen sind zumindest in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Darüber hinaus sind die grundlegenden Anforderungen an die Betriebsführung zu beachten. Die Mindestbetriebsgröße beträgt 0,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

1.2 Berechnungsgrundlage

Grundlage der Berechnung sind die in der AMA vorhandenen Daten. Die Übergabe/Übernahme aller Verpflichtungen gemäß VO (EG) Nr. 1782/2003 (Ergänzung zum Bewirtschafterwechsel) wurde bereits berücksichtigt. Für die Berechnung sind folgende Elemente heranzuziehen:

1.2.1 Referenzzeitraum

Als Referenzzeitraum gelten grundsätzlich die Antragsjahre 2000, 2001 und 2002.

1.2.2 Referenzbetrag

Zur Berechnung des Referenzbetrages werden die durchschnittlichen prämiensbegründenden Flächen und die durchschnittliche Anzahl der auszahlungsfähigen Tiere des Referenzzeitraumes (bezogen auf die entkoppelten Maßnahmen (vgl. Pkt. 2)) herangezogen und mit den entsprechenden Prämienatz multipliziert.

1. ALLGEMEINES

BEISPIEL: Berechnung des Referenzbetrages

Fördermaßnahme	Einheit	2000	2001	2002	Durchschnitt im Referenzzeitraum	Prämiensatz	Betrag
KPF-Fläche	Hektar	12	10	8	10	€ 332,01	€ 3.320,10
SMR-Stiere	Stück	15	5	10	10	€ 210,00	€ 2.100,00
Schlachtpremie 60 %	Stück	16	9	11	12	€ 48,00	€ 576,00
Nationaler Ergänzungsbetrag Schlachtpremie männliche Rinder	Stück	–	9	11	10	€ 17,10	€ 171,00
Referenzbetrag							€ 6.167,10

Zur Einrichtung einer nationalen Reserve (vgl. Pkt. 1.11) kann eine Kürzung von bis zu 3 % des Referenzbetrages erfolgen. Beim nationalen Ergänzungsbetrag für Rinder gelten je nach Maßnahme unterschiedliche Referenzzeiträume (vgl. Pkt. 2). Im Referenzzeitraum verhängte Sanktionen (zB Kürzung um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Abweichung) werden auf den festgestellten Sachverhalt korrigiert.

1.2.3 Referenzfläche

Die Referenzfläche ist der Durchschnitt der prämiensbegründenden Flächen des Referenzzeitraumes. Es sind einerseits die KPF-Flächen, für die ein Anspruch auf Direktzahlung bestand, und andererseits Futterflächen, die Basis für die Tierprämienszahlungen waren. Weiters sind die Flächen für Stärkeindustriekartoffel, Trockenfutter, Hopfen, Saatgut und Körnerhülsenfrüchte (Tabakflächen ab 2006) inkludiert.

Hinweise zur Futterfläche

Bei der Futterfläche ist zu beachten, dass die durchschnittliche Futterfläche des Referenzzeitraumes 2000 bis 2002 mit der Futterfläche 2004 (MFA-Flächen und Alm-/Weide-Auftriebsliste) verglichen wird. Bei der Berechnung der Referenzfläche wird grundsätzlich die kleinere Futterfläche verwendet. Der Antragsteller kann aber die Berücksichtigung der größeren Fläche des Jahres 2004 beantragen. Dazu ist das Formular „Richtigstellung der Zahlungsansprüche“ (vgl. Pkt. 3.5) zu verwenden.

BEISPIEL: Berechnung der Referenzfläche

	2000	2001	2002	Ø Referenzzeitraum	2004
KPF-Fläche (ha)	12	10	8	10	–
Futterfläche (ha)	2	6	4	4	6
Summe (ha)	14	16	12	14	–

In diesem Beispiel beträgt die Referenzfläche 14 Hektar. Als Futterfläche wurde die kleinere Fläche des Referenzzeitraumes verwendet.

1.2.4 Zahlungsansprüche

Zahlungsansprüche werden von der AMA errechnet und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens den Bewirtschaftern mitgeteilt. Der Wert eines Zahlungsanspruches ergibt sich aus der Division der Referenzbeträge (Euro) durch die Referenzflächen (Hektar). Die Anzahl der Hektar Referenzfläche ist zugleich die Anzahl der Zahlungsansprüche (ausgenommen „Zahlungsansprüche, die besonderen Bedingungen unterliegen“ (vgl. Pkt. 1.5.3)). Unter bestimmten Bedingungen können Zahlungs-

ansprüche ab 2005 aus der nationalen Reserve zugeteilt werden (vgl. Pkt. 1.11).

Berechnung von Zahlungsansprüchen:

In den angeführten Beispielen (vgl. Pkt. 1.2.2 und 1.2.3) wurde ein Referenzbetrag von € 6.167,10 und eine Referenzfläche von 14 Hektar ermittelt. Der Landwirt erhält 14 Zahlungsansprüche mit einem Wert von € 440,51 je Zahlungsanspruch (€ 6.167,10 / 14 ha).

1. ALLGEMEINES

1.3 Der Weg zur Einheitlichen Betriebsprämie

1.3.1 Aktivierung und Nutzung der Zahlungsansprüche

Die Zahlungsansprüche werden durch Beantragen unter Zugrundelegung beihilfefähiger Flächen im MFA-Flächen 2005 „aktiviert“. Je Zahlungsanspruch muss ein Hektar beihilfefähiger Fläche vorhanden sein und je Betrieb müssen mindestens 0,3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet werden. Wenn 2005 kein Antrag gestellt wird, fallen die Zahlungsansprüche (ausgenommen in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände) umgehend in die nationale Reserve. Wird ein Antrag gestellt und zumindest ein Teil der Zahlungsansprüche aktiviert, so ist zu beachten, dass alle Zahlungsansprüche, die während drei aufeinander folgender Kalenderjahre durchgehend nicht genutzt werden, in die nationale Reserve fallen.

1.3.2 Beihilfefähige Fläche

Die „beihilfefähige Fläche“ ist die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die für Ackerkulturen oder Dauergrünland genutzt wird und für einen Zeitraum von zehn Monaten (beginnend mit 15.11. des der Antragstellung vorangegangenen Jahres) dem Betrieb zur Verfügung steht. Nicht beihilfefähig sind Flächen mit Dauerkulturen (ausgenommen Hopfen) oder Flächen, die nicht land-

wirtschaftlich genutzt werden (zB Wald). Nicht beihilfefähig sind auch Ackerflächen, die für den Anbau von Kartoffeln (ausgenommen Stärkeindustriekartoffeln), Gemüse oder Obst verwendet werden. Im Gegensatz zur Referenzfläche, die für die Errechnung des Referenzbetrages zugrunde gelegt wird, sind in der beihilfefähigen Fläche zum Beispiel auch Zuckerrüben-, Ölkürbis-, Mohn- und Kümmelflächen enthalten.

1.3.3 Berechnung der Betriebsprämie

Die Höhe der Betriebsprämie ist

- von der Anzahl der Zahlungsansprüche,
- vom Wert je Zahlungsanspruch und
- von der angegebenen verfügbaren beihilfefähigen Fläche abhängig.

Die beihilfefähigen Flächen werden aus dem MFA-Flächen – unter Einbeziehung von Feststellungen bei der Vor-Ort- und Verwaltungs-Kontrolle durch die AMA – ermittelt. Anschließend werden die ermittelten Hektar beihilfefähiger Fläche mit dem Wert je Zahlungsanspruch multipliziert, wobei im Falle von Abweichungen zwischen Antrag und Kontrolle der kleinere Flächenwert herangezogen wird. Ist die beihilfefähige Fläche größer als die Anzahl der Zahlungsansprüche, werden die zugewiesenen Zahlungsansprüche berücksichtigt.

Unterschied zwischen Referenzfläche und beihilfefähiger Fläche		
	Referenzfläche	beihilfefähige Fläche
Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Flachs, Hanf)	Ja	Ja
Stärkeindustriekartoffel (STIK)	Ja	Ja
Trockenfutter	Ja	Ja
Futterfläche	Ja	Ja
Hopfen	Ja	Ja
Zuckerrüben	Nein	Ja
Ölkürbis	Nein	Ja
Kümmel	Nein	Ja
Mohn	Nein	Ja
Obst, Gemüse	Nein	Nein
Kartoffel (ausgenommen STIK)	Nein	Nein
Saatgut	Ja	Ja
Körnerhülsenfrüchte	Ja	Ja
Wald	Nein	Nein
Rohtabak	Ja ab 2006	Ja

BEISPIEL:

Anzahl der Zahlungsansprüche	14 ZA
Wert je Zahlungsanspruch	€ 440,51
beihilfefähige Fläche	12,9 Hektar
Betriebsprämie (12,9 ZA x € 440,51)	*) € 5.682,58

*) Zu beachten:

Der Betrag verringert sich noch durch Modulation (vgl. Pkt. 1.4).

Da alle Einzelwerte ungerundet für weitere Berechnungen verwendet, aber die Endwerte im Informationsschreiben kaufmännisch auf zwei Kommastellen gerundet werden, kann es beim Nachrechnen der angeführten Werte ohne genaue Zahlen zu Rundungsdifferenzen (bei den Werten) kommen.

1. ALLGEMEINES

1.4 Modulation

Unter dem Begriff „Modulation“ versteht man die Kürzung der Direktzahlungen zugunsten der „Entwicklung des ländlichen Raumes“ (zB Investitionsförderungen). Die Direktzahlungen werden daher um nachstehende Prozentsätze reduziert.

Im Jahr 2005	3 %
Im Jahr 2006	4 %
In den Jahren 2007 bis 2012	5 %

Für jene Summe von Direktzahlungen, die den Betrag von € 5.000 (= Freibetrag) nicht überschreiten, erfolgt ein finanzieller Ausgleich. Dieser zusätzliche Beihilfebetrag wird zu einem späteren Zeitpunkt berechnet und ausbezahlt.

1.5 Arten von Zahlungsansprüchen

Folgende Arten von Zahlungsansprüchen sind zu unterscheiden:

- Flächenbezogene Zahlungsansprüche (FZA)
- Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung = Stilllegungszahlungsansprüche (SLZA)
- Zahlungsansprüche, die besonderen Bedingungen unterliegen = besondere Zahlungsansprüche (BZA)
- Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve (NRZA)

1.5.1 Flächenbezogene Zahlungsansprüche

Die Berechnung der flächenbezogenen Zahlungsansprüche erfolgt durch Teilung des Referenzbetrages durch die Referenzfläche (vgl. Pkt. 1.2).

1.5.2 Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung

Für Betriebe mit Kulturpflanzenflächenzahlungen (KPF), die im Referenzzeitraum zur Stilllegung verpflichtet waren, werden die Stilllegungsansprüche auf Grundlage der obligatorischen Stilllegung berechnet. Sie beträgt 10 % der gesamten KPF-Fläche. Wurden im Referenzzeitraum mehr als 10 % stillgelegt, wird der übersteigende Teil zu den flächenbezogenen Zahlungsansprüchen hinzugerechnet.

Der Wert eines Stilllegungszahlungsanspruches beträgt generell € 332,01.

Wesentlich ist, dass dieser Zahlungsanspruch nur durch Stilllegung oder Anbau von nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden kann und auch vor den anderen Zahlungsansprüchen des Betriebs genutzt werden muss.

BEISPIEL:

	2000	2001	2002	Ø SL = SLZA
KPF-Fläche inkl. SL-Grünbrache	25	20	17	–
Stilllegung (10 % der KPF-Fläche)	2,5	2,0	0*	1,5

Es werden 1,5 Stilllegungsansprüche zugeteilt und somit sind 1,5 ha stillzulegen (ab 2005).

*) Unter 17,46 Hektar gilt die Kleinerzeugerregelung, es ergibt sich daher keine Stilllegungsverpflichtung.

Ausnahme: Anerkannte Biobetriebe müssen für die Nutzung ihrer Stilllegungszahlungsansprüche Flächen nicht stilllegen (ausgenommen ohne Flächen übertragene Stilllegungszahlungsansprüche).

1.5.3 Zahlungsansprüche, die besonderen Bedingungen unterliegen

Besondere Zahlungsansprüche liegen vor, wenn im Referenzzeitraum 2000 bis 2002 bestimmte Direktzahlungen (insbesondere Schlachtprämien, Rinderprämien sowie Schaf- und/oder Ziegenprämien) ohne entsprechende Flächenbasis gewährt wurden oder sich ein Zahlungsanspruch von über € 5.000 je Hektar ergeben würde. In diesem Fall kann der Zahlungsanspruch nur genutzt werden, wenn weiterhin entweder ein Tierbestand im Ausmaß von 50 % der im Referenzzeitraum gehaltenen Tiere (Rinder, Mutterschafe und/oder Ziegen in GVE ausgedrückt) vorhanden ist oder eine entsprechende beihilfefähige Fläche zugrunde gelegt wird.

1.5.4 Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve

Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugeteilt wurden, müssen jährlich genutzt werden, da sie sonst wieder in die nationale Reserve zurückfallen. Weiters dürfen diese Zahlungsansprüche – ausgenommen im Falle der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge – fünf Jahre nicht übertragen werden (vgl. Pkt. 1.11).

1.6 Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächen vor der Antragstellung 2005

Generell werden Zahlungsansprüche jenen Landwirten zugeteilt, die im Referenzzeitraum 2000–2002 Direktzahlungen erhalten haben und prämienbegründende Flächen hatten.

Werden diese Flächen nunmehr von einem anderen Be-

1. ALLGEMEINES

wirtschaftlicher genutzt (wie bei Flächenkauf oder Flächenpacht), hat dieser unter Umständen keine oder zu wenige Zahlungsansprüche für diese Flächen zur Verfügung.

Andererseits hat der damalige Bewirtschafter Zahlungsansprüche zugeteilt bekommen, die er nicht nutzen kann und die unter bestimmten Umständen in die nationale Reserve (vgl. Pkt. 1.11) fallen würden.

Um es dem aktuellen Bewirtschafter zu ermöglichen, bereits im Jahr 2005 auch für diese Flächen die Zahlungsansprüche zu beantragen, besteht die Möglichkeit zur „Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen“.

- Einer Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen muss eine Übertragung von Flächen, wie Kauf oder Pacht, zugrunde liegen. Die Vorabübertragung ist eine Ergänzung zum Kauf- oder Pachtvertrag.
- Es können nicht mehr Zahlungsansprüche als beihilfefähige Flächen vorabübertragen werden.
- Es müssen mindestens 0,30 Zahlungsansprüche je Vorbewirtschafter vorabübertragen werden.
- Zahlungsansprüche, die besonderen Bedingungen unterliegen, können nicht vorabübertragen werden (vgl. Pkt. 1.5.3).
- Ein Betriebsinhaber, der im Bezugszeitraum eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und nunmehr diese Tätigkeit deshalb eingeschränkt hat, weil er entsprechende landwirtschaftliche Flächen abgegeben hat, ist auch zur Vorabübertragung berechtigt.
- Die Formulare sind binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens „Information zur Einheitlichen Betriebsprämie“, jedoch spätestens bis 30.11.2004, bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene einzureichen (vgl. Pkt. 3.2).

BEISPIEL:

Betrieb A überträgt (durch Verkauf oder Verpachtung) im Jahr 2003 2 ha beihilfefähige Fläche an Betrieb B

	Vor Übertragung						Nach Übertragung		
	2000	2001	2002	ZA	Wert	2003	ZA	Wert	
Betrieb A	10 ha	10 ha	10 ha	10	€ 300	8 ha	8	€ 300	
Betrieb B	15 ha	15 ha	15 ha	15	€ 400	17 ha	15	€ 400	
							2	€ 300	

Betrieb A bewirtschaftet nur mehr 8 ha, verfügt aber über 10 Zahlungsansprüche. Eine Vorabübertragung von bis zu 2 Zahlungsansprüchen an Betrieb B ist möglich.

BEISPIEL:

Vereinbarung einer aliquoten Übertragung

Betrieb A bewirtschaftete im Referenzzeitraum 80 ha und erhält aufgrund seiner Direktzahlungen 64 Zahlungsansprüche (Rest: 16 ha Ölkürbis oder Zuckerrüben). Er verkauft im Jahr 2003 30 ha an Betrieb B und möchte seine Zahlungsansprüche aliquot zur Fläche übertragen.

Berechnung des aliquoten Anteils:

Verhältnis Anzahl der Zahlungsansprüche (64 ZA) zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (80 ha) = aliquoter Anteil (0,80)

Übertragene Fläche (30 ha) x aliquoter Anteil (0,80) = Anzahl zu übertragender Zahlungsansprüche (24 ZA)

1.7 Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Wirksamkeit ab 2006

Nach der erstmaligen Aktivierung der Zahlungsansprüche im Jahr 2005 ist eine dauerhafte Übertragung (zB Verkauf oder Schenkung) der Zahlungsansprüche

- mit beihilfefähigen Flächen oder
- ohne Flächen möglich.

Eine **Verpachtung** der Zahlungsansprüche ist

- ausschließlich mit der entsprechenden beihilfefähigen Fläche möglich.

Die Übertragung ist jeweils zwischen 16.09. und 31.01. mit Wirksamkeit für das beginnende Antragsjahr möglich. Übertragungen ohne Flächen sind erst dann zulässig, wenn die Zahlungsansprüche in einem Kalenderjahr mindestens zu 80 % genutzt worden sind. Bei Übertragungen ohne Flächen gibt es einen Einbehalt der Anzahl der Zahlungsansprüche (50 % bis einschließlich Antragsjahr 2007, danach 30 %) zugunsten der nationalen Reserve. Für Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve besteht, außer bei Übertragung durch Vererbung und vorweggenommener Erbfolge, ein fünfjähriges Übertragungsverbot.

1. ALLGEMEINES

1.8 Kompression von Zahlungsansprüchen

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Betriebsinhaber, die im Jahr 2005 oder auch später weniger beihilfefähige Fläche zur Verfügung haben als Zahlungsansprüche zugewiesen wurden, die Möglichkeit, die Zahlungsansprüche auf die Anzahl der beihilfefähigen Flächen zu „komprimieren“. Dadurch kommt es zur Erhöhung des Wertes des einzelnen Zahlungsanspruches und zur Reduktion der Anzahl der Zahlungsansprüche. Der Gesamtwert bleibt gleich.

Im Rahmen der Kompression werden die Zahlungsansprüche (ausgenommen Stilllegungszahlungsansprüche und besondere Zahlungsansprüche) der nationalen Reserve zugeführt und im Gegenzug werden – entsprechend der verringerten beantragten beihilfefähigen Fläche – komprimierte Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugeteilt.

Eine Zuweisung von komprimierten Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve (vgl. Pkt. 1.5.4) ist in folgenden Fällen möglich:

- Bewirtschaftung von Almen oder Weiden mit zwei oder mehreren Auftreibern
- Inanspruchnahme von beihilfefähigen Betriebsflächen im öffentlichen Interesse (Mindestgröße 0,3 Hektar).
Zum Beispiel:
 - Verlegung von Kabeln, Rohrleitungen usw.
 - Abtretung von Flächen an die öffentliche Hand einschließlich Enteignungen
 - Grundzusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren
- Die Referenzfläche beinhaltet Futterflächen in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Die Beantragung der Kompression erfolgt:

- Im Rahmen der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr (siehe Merkblatt MFA-Flächen des jeweiligen Antragsjahres)
- Im Zuge der Abgabe der Auftriebsliste im Falle von Almen oder Weiden mit zwei oder mehreren Auftreibern (siehe Merkblatt MFA-Flächen des jeweiligen Antragsjahres)

Besonderheit:

Eine „Kompression“ kann nur beim Beantragen von mindestens 50 % der Referenzfläche im jeweiligen Antragsjahr in Anspruch genommen werden.

Sofern eine Fläche verpachtet oder verkauft wurde, ist die übertragene Fläche zur beantragten Fläche hinzuzuzählen.

BEISPIEL:

Der Futterflächenanteil an einer Gemeinschaftsalm wird um 1 Hektar reduziert.

Zahlungsansprüche: 10 à € 250

beihilfefähige Fläche 2005: 9 ha

Es werden 10 Zahlungsansprüche à € 250 in die nationale Reserve abgegeben. Durch Kompression werden 9 Zahlungsansprüche à € 277,78 (Referenzbetrag von € 2.500 auf Basis 9 Hektar beihilfefähiger Fläche) aus der nationalen Reserve zugeteilt.

1.9 Härtefälle

Falls die Produktion eines Betriebes im Referenzzeitraum durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände beeinträchtigt wurde, kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Neuberechnung des Referenzbetrages beantragt werden.

Als höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind anzusehen:

- Tod des Betriebsinhabers
- Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers
- Eine schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenschaft gezogen hat
- Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs
- Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebsinhabers
- Hagelschlag oder andere witterungsbedingte Schäden, sofern keine Beihilfe für Saatgut oder Rohtabak gewährt werden konnte
- Fälle, in denen die Nichtgewährung der Beihilfe ohne Zustimmung oder Duldung des Antragstellers durch Einwirkung Dritter verursacht wurde
- Zeitweilige Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse
- Rodung von Hopfenflächen im Bezugszeitraum

Entscheidend für die Anerkennung als Härtefall ist der Nachweis durch Vorlage geeigneter Unterlagen (vgl. Pkt. 3.3) sowie eine Beeinträchtigung der Produktion um mindestens 15 % und € 500 (ausgenommen Trockenfuttererzeugung).

Der Prozentsatz der Beeinträchtigung errechnet sich aus dem Verhältnis des Durchschnitts der entkoppelten Zahlungen des/der beeinträchtigten Jahres/Jahre im Referenzzeitraum zum Durchschnitt der entkoppelten Zahlungen

1. ALLGEMEINES

des/der nicht beeinträchtigten Jahres/Jahre im Referenzzeitraum zuzüglich der Zahlungen für das Jahr 2003.

Der neue Referenzbetrag wird auf Grundlage des/der durch die höhere Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände nicht beeinträchtigten Kalenderjahre(s) des Referenzzeitraums berechnet.

Die Erzeugung von Trockenfutter mit Verarbeitung in anderen Mitgliedstaaten wird einem Härtefall gleichgestellt und die entsprechende Beihilfe in die Berechnung einbezogen. In diesem Fall erfolgt keine Grenzwertberechnung. Die Anträge auf Anerkennung als Härtefall sind binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens „Information zur Einheitlichen Betriebsprämie“, jedoch spätestens bis 30.11.2004, bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene einzureichen.

➔ **Antragstellung vgl. Pkt. 3.3.**

1.10 Sonderfälle

In den unten angeführten Fällen kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve beantragt werden. Reicht die nationale Reserve für die Sonderfälle nicht aus, erfolgt bei der Zuweisung eine anteilige Kürzung.

Folgende Sonderfälle sind definiert:

- Investitionen (Flächen und Tiere) zur Erhöhung der Produktionskapazität
- Übergabe eines im Referenzzeitraum verpachteten Betriebs
- Produktionsumstellungen
- Neueinsteiger

In Abhängigkeit vom vorliegenden Fall werden dabei entweder neue Zahlungsansprüche zugewiesen oder bestehende Zahlungsansprüche aufgestockt. Vorabübertragene Zahlungsansprüche werden dabei berücksichtigt.

Die zugewiesenen oder erhöhten Zahlungsansprüche müssen in jedem Jahr genutzt werden, sonst fallen sie wieder in die nationale Reserve (Ausnahme: Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche bis maximal 20 %).

Grenzwerte

Für die Anerkennung als Sonderfall ist das Erreichen bestimmter Grenzwerte erforderlich. Die dabei zugrunde gelegten Werte (Prozentsätze und Beträge) errechnen sich grundsätzlich aus dem Durchschnitt der Direktzahlungen (alle entkoppelten flächen- und tierbezogenen Zahlungen) der Jahre 2003 und 2004 im Vergleich zum Referenzbetrag. Falls die Direktzahlungen für 2004 höher sind, wird nur der Wert von 2004 herangezogen. Zur Ermittlung der Direktzahlungen 2003 und 2004 sind die entsprechenden Bescheide der AMA heranzuziehen. Die Berechnung des Grenzwertes hat in den nachstehend angeführten Fällen in diesem Sinne zu erfolgen.

Der zusätzliche Referenzbetrag ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz des neuen Referenzbetrages im Rahmen der Grenzwertberechnung und des ursprünglichen Referenzbetrages. Er bildet – in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel – die Grundlage für die Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve.

Die Anträge auf Anerkennung als Sonderfall sind binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens „Information zur Einheitlichen Betriebsprämie“, jedoch spätestens bis 30.11.2004, bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene einzureichen (vgl. Pkt. 3.4).

1.10.1 Investitionen in Flächen:

Wurden bis spätestens 15.05.2004 beihilfefähige Flächen ohne entsprechende Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen zugekauft oder langfristig gepachtet (mittels unveränderbarem, ordnungsgemäß vergebühtem Pachtvertrag bei beidseitigem Kündigungsverzicht für mindestens 6 Jahre), kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen beantragt werden, wenn sich die Direktzahlungen erhöht haben.

Bei Kauf von Flächen werden nur jene Fälle berücksichtigt, in denen mindestens zwei Hektar beihilfefähiger Fläche zugekauft wurden und der Grenzwert von mindestens € 500 erreicht wurde.

Bei Vorliegen langfristiger, unveränderbarer Pachtverträge muss im Vergleich zum Referenzzeitraum das Flächenausmaß um mindestens vier Hektar beihilfefähiger Fläche erhöht und der Grenzwert von mindestens € 1.000 erreicht worden sein.

Aus der nationalen Reserve kann höchstens die Anzahl der Zahlungsansprüche im Ausmaß der hinzugekommenen Hektaranzahl beihilfefähiger Fläche mit einem Wert je Zahlungsanspruch, der sich aus dem zusätzlichen Referenzbetrag ergibt, jedoch höchstens € 300 je Hektar beträgt, zugewiesen werden.

➔ **Antragstellung vgl. Pkt. 3.4.1 bis 3.4.2.**

1.10.2 Investitionen in die Tierhaltung:

Wurde bis spätestens 15.05.2004 begonnen, in den Umbau oder die Erweiterung der Produktionsgebäude für die Rinder-, Schaf- und/oder Ziegenhaltung zu investieren, kann eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen beantragt werden.

Es werden nur jene Fälle berücksichtigt, in denen sich die Direktzahlungen gegenüber dem Referenzzeitraum um mindestens 10 % erhöht haben und der Grenzwert von € 1.000 erreicht wurde.

Die bestehenden Zahlungsansprüche können auf Grundlage des zusätzlichen Referenzbetrages erhöht werden. Beträgt die wertmäßige Erhöhung mehr als 20 %, so wer-

1. ALLGEMEINES

den alle erhöhten Zahlungsansprüche in Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve umgewandelt (vgl. Pkt. 1.5.4).

➔ **Antragstellung vgl. Pkt. 3.4.4**

1.10.3 Übergabe eines im Referenzzeitraum verpachteten Betriebs:

Wurde ein **gesamter** Betrieb oder ein **Teilbetrieb mit eigener Betriebsnummer**, der im Referenzzeitraum vom Übergeber an einen Dritten verpachtet war, nach Beendigung der Pacht, jedoch vor dem 15.05.2005 durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge (zB Übergabe- oder Schenkungsvertrag) **durch einen Bewirtschafterwechsel** übertragen, kann eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen beantragt werden.

Die Mindestgröße des übertragenen, ehemals verpachteten Betriebs oder **Teilbetriebs** muss vier Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne Dauerkulturen betragen. Der zuzuweisende Zahlungsanspruch wird auf Basis der Direktzahlungen der Jahre 2003 und 2004 bemessen, darf jedoch den Wert von € 300 pro Hektar nicht überschreiten. Hat der Übernehmer in den Jahren 2003 und 2004 aufgrund des Zeitpunktes der Übergabe keine Direktzahlungen erhalten, so werden die Zahlungsansprüche pro Hektar beihilfefähiger Fläche auf Basis des regionalen Durchschnittes bemessen.

➔ **Antragstellung vgl. Pkt. 3.4.3.**

1.10.4 Produktionsumstellungen:

Aufgabe der Milchproduktion

Wurde bis spätestens 15.05.2004 von der Milcherzeugung auf eine andere Produktion (zB Stier-/Ochsenmast, Schaf-/Ziegenhaltung) umgestellt und dafür Direktzahlungen ausbezahlt, kann eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen beantragt werden.

In diesem Fall darf ab dem 01.04.2004 keine Milch an einen Abnehmer abgeliefert worden sein. Eine geringfügige Ab-Hof-Vermarktung von Milch(erzeugnissen) im Rahmen der Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote) ist möglich (maximal 4.650 kg im Zwölfmonatszeitraum).

Es werden nur jene Fälle berücksichtigt, in denen sich die Direktzahlungen gegenüber dem Referenzzeitraum um mindestens 10 % erhöht haben und der Grenzwert von € 1.000 erreicht wurde.

Die bestehenden Zahlungsansprüche können auf Grundlage des zusätzlichen Referenzbetrages erhöht werden. Beträgt die wertmäßige Erhöhung mehr als 20 %, so werden alle erhöhten Zahlungsansprüche in Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve umgewandelt (vgl. Pkt. 1.5.4).

➔ **Antragstellung vgl. Pkt. 3.4.5.**

„Alternativkulturen“ und Bio-Betriebe

Falls im Referenzzeitraum mehr als 25 % der Ackerfläche

- mit Ölkürbis, Kleinalternativen, Erdbeeren und anderen Beerenobstarten, die maximal dreijährig angebaut werden, Gemüse oder andere Kartoffeln als Stärkeindustriekartoffeln bebaut wurden,

und/oder

- am Betrieb mit biologischer Wirtschaftsweise als Futterflächen genutzt und maximal 0,5 RGVE je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gehalten wurden, werden Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve für jene (mit den oben angeführten Kulturen genutzten) Flächen zugewiesen, die die 25%-Schwelle überschreiten.

Die Berechnung der Zahlungsansprüche erfolgt auf Basis der bei der AMA verfügbaren Daten und werden nach dem regionalen Durchschnitt bemessen.

Dieser bildet – in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel – die Grundlage für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve.

Ein eigener Antrag hierfür ist nicht erforderlich.

1.10.5 Neueinsteiger:

Neueinsteiger sind Betriebsinhaber, die

- im Jahr 2002, spätestens bis 31.12.2003 begonnen haben, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen Betrieb zu führen und
- in den 5 Jahren vor der Betriebsneugründung keine landwirtschaftliche Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt haben und
- im Jahr 2002 keine Direktzahlungen erhalten haben.

Es werden nur jene Neueinsteiger berücksichtigt, die im Jahr 2004 oder im Durchschnitt der Jahre 2003 und 2004 Direktzahlungen von mindestens € 3.000 erhalten haben (der höhere Wert ist maßgebend).

Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen erfolgt auf Basis der in den MFA-Flächen 2003 und/oder 2004 ausgewiesenen beihilfefähigen Flächen. Der Wert des Zahlungsanspruches darf den Wert des regionalen Durchschnitts nicht übersteigen.

Keine Zahlungsansprüche erhalten Neueinsteiger:

- Wenn der Übernehmer eines schon bestehenden Betriebes die Zahlungsansprüche bereits im Wege des Ergänzungsformulars zum Bewirtschafterwechsel erworben hat.
- Im Fall einer Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen für den Flächenanteil, für den eine Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen erfolgt ist.

➔ **Antragstellung vgl. Pkt. 3.4.6.**

1. ALLGEMEINES

1.11 Nationale Reserve

Um bei Sonderfällen (vgl. Pkt. 1.10) Zahlungsansprüche zuweisen zu können, wird eine nationale Reserve gebildet. Die nationale Reserve besteht großteils aus dem Einbehalt eines bestimmten Prozentsatzes der berechneten Referenzbeträge.

Weiters fallen Zahlungsansprüche von Betriebsinhabern, die keinen MFA-Flächen 2005 stellen und daher keine Zahlungsansprüche aktivieren können, in die nationale Reserve.

Bereits aktivierte Zahlungsansprüche fallen auch in die nationale Reserve, wenn sie während drei aufeinander folgender Kalenderjahre durchgehend nicht genutzt werden. Werden Zahlungsansprüche ohne Fläche übertragen, werden Anteile für die nationale Reserve einbehalten (bis einschließlich 2007 ist der Einbehalt mit 50 %, danach mit 30 % der Anzahl festgelegt).

BEISPIEL:

Landwirt A hatte im Referenzzeitraum seine Flächen an Landwirt B verpachtet. Ab dem Jahr 2004 bewirtschaftet Landwirt A diese Flächen wieder selbst. Landwirt B wurden die Zahlungsansprüche zugeteilt. Eine Vorabübertragung von den Zahlungsansprüchen von B auf A fand nicht statt. Landwirt B stellt 2005 keinen MFA-Flächen. In diesem Fall fallen die Ansprüche vom Landwirt B in die nationale Reserve.

1.12 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance)

Für die Gewährung sämtlicher Direktzahlungen in vollem Umfang ist die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) erforderlich. Diese Verpflichtungen umfassen:

- die Grundanforderungen an die Betriebsführung
- Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Erhalt von Dauergrünland

Ein ausführliches Merkblatt dazu wird vor der Antragstellung 2005 aufgelegt.

1.12.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind in EU-Verordnungen und -Richtlinien bzw. nationalen Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Dazu zählen ab 2005 folgende Bereiche:

- Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

- Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe
- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- Schutz der Umwelt bzw. der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft
- Registrierung und Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Diese Verpflichtungen mussten zwar bereits bisher eingehalten werden, ab 2005 kann jedoch ein Verstoß zusätzlich zu einer Kürzung der erhaltenen Direktzahlungen führen. 2006 und 2007 werden oben genannte Grundanforderungen an die Betriebsführung um weitere Bestimmungen aus den Bereichen

- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze und
 - Tierschutz
- ergänzt.

1.12.2 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

Alle Betriebsinhaber müssen ihre Flächen – insbesondere diejenigen, die stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden – in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten. Die nationalen Mindeststandards werden noch festgelegt.

1.12.3 Erhalt von Dauergrünland

Dauergrünlandflächen sind grundsätzlich als solche zu erhalten.

Im Jahr 2005 ist ein Umbruch von Dauergrünland bei bestehenden Verpflichtungen zum Erhalt von Dauergrünland (zB ÖPUL 2000) nicht möglich.

Ein Grünlandumbruch für 2006 kann in ausreichend begründeten Fällen erstmals im MFA-Flächen 2005 beantragt werden.

Vor dem Umbruch ist jedenfalls der Bescheid der AMA abzuwarten.

Ein Tausch von Dauergrünland mit Ackerland im Verhältnis 1:1 ist lediglich gleichzeitig mit dem MFA-Flächen zu melden.

Folgende Dauergrünlandflächen dürfen in keinem Fall in Ackerland umgebrochen werden:

- Grünlandflächen auf Hanglagen ausgenommen bei 1:1-Flächentausch
- bei Betrieben, deren Dauergrünlandanteil 5 % oder weniger an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs beträgt
- auf Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 20 m zu Seen und von 10 m zu Flüssen

Nähere Detailbestimmungen können künftig dem Merkblatt „Cross Compliance“ entnommen werden.

2. INFORMATIONSSCHREIBEN ZUR EINHEITLICHEN BETRIEBSPRÄMIE

Die Agrarmarkt Austria teilt im Schreiben „Information zur Einheitlichen Betriebsprämie“ den Referenzbetrag, die Referenzfläche sowie die sich daraus ergebende Art, die Anzahl und den Wert der vorläufig ermittelten Zahlungsansprüche mit.

Maßnahme	Datengrundlage	Prämiensatz	Berechnung
Kulturpflanzenflächenzahlung (KPF)	Die auszahlungsfähige KPF-Fläche (vgl. Pkt. 1.2.3) abzüglich der obligatorischen Stilllegungsfläche	€ 332,01 je ha	Ø 2000–2002 KPF-Flächen (ohne Flachs/Hanf- flächen) mal € 332,01
Obligatorische Stilllegung	War der Referenzertrag > 92 t, wird eine obligatorische Stilllegungsfläche von 10 % der gesamten Kulturpflanzenfläche berechnet (vgl. Pkt. 1.5.2)	€ 332,01 je ha	Ø 2000–2002 obligatorisch stillzulegende Fläche mal € 332,01
Durum	Die auszahlungsfähige Durumfläche unter Berücksichtigung der nationalen Obergrenze	€ 285 je ha (im Jahr 2005 wird ein Zuschlag von € 6 eingerechnet)	Ø 2000–2002 Durumflächen mal € 285 Im Antragsjahr 2005 gilt der Prämiensatz von € 291
Körnerhülsenfrüchte	Auszahlungsfähige Fläche	<u>Linsen, Kichererbsen:</u> € 181 je ha <u>bei Wicken:</u> 2000: € 175,02 je ha 2001: € 176,60 je ha 2002: € 150,52 je ha	<u>Linsen, Kichererbsen:</u> Ø 2000–2002 € 181 je ha <u>Wicken:</u> Fläche 2000 mal € 175,02 Fläche 2001 mal € 176,60 Fläche 2002 mal € 150,52 Beträge 2000–2002 geteilt durch 3
Flachs und Hanf	Die auszahlungsfähige Fläche 2001 und 2002	€ 332,01 je ha	Ø 2001 und 2002 auszahlungsfähige Fläche mal € 332,01
Stärkeindustriekartoffel	<u>Fläche:</u> Grundsätzlich gemäß MFA-Flächennutzung im Referenzzeitraum <u>Menge:</u> Ø Tonnen Kartoffelstärke im Referenzzeitraum, für die eine Beihilfe gewährt wurde	€ 44,22 je t	Ø 2000–2002 Tonnen Kartoffelstärke, für die eine Beihilfe gewährt wurde, mal € 44,22
Saatgut	<u>Fläche:</u> Die zur Saatguterzeugung feld- anerkannte Fläche <u>Menge:</u> Berücksichtigte Tonnen Saatgut	je Kulturart unterschiedlich	Ø 2000–2002 Für jede Kulturart wird die Saat- gutmenge mit dem entsprechenden Prämiensatz multipliziert
Hopfen	<u>Fläche:</u> Die abgeerntete bzw. stillgelegte Hopfenfläche	€ 360 je ha	Ø 2000–2002 Fläche mal € 360 je ha
Trockenfutter	<u>Fläche:</u> Beantragte Flächen entsprechen den Vertragsflächen <u>Menge:</u> Im Inland erzeugtes Trockenfutter in Tonnen, für das in den einzelnen Jahren des Referenzzeitraumes die Beihilfe gewährt wurde	Faktor je Wirtschaftsjahr 2000: € 32,40 2001: € 31,40 2002: € 30,54	Ø 2000–2002 Tonnen Trockenfutter je Jahr mal Faktor je Wirtschaftsjahr. Im Ausland getrocknetes Futter kann als Härtefall beantragt werden

2. INFORMATIONSSCHREIBEN ZUR EINHEITLICHEN BETRIEBSPRÄMIE

Weiters beinhaltet dieses Schreiben Informationen, auf welcher Datengrundlage der Referenzbetrag ermittelt wurde. In der nachstehenden Tabelle werden die Datengrundlagen, die Prämienätze und die Berechnungsmethoden erläutert.

Maßnahme	Datengrundlage	Prämienatz	Berechnung
Futterfläche	Ermittelte Futterfläche auf Grundlage der MFA-Flächen	–	Vergleich der Futterfläche 2004 und Ø 2000–2002. Grundsätzlich wird die geringere Fläche als Referenzfläche herangezogen
Sonderprämie männliche Rinder – Stiere	Auszahlungsfähige Tiere	€ 210	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 210
Sonderprämie männliche Rinder – Ochsen 1. + 2. Altersklasse	Auszahlungsfähige Tiere	€ 150	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 150
Extensivierungsprämie	Auszahlungsfähige Tiere	€ 100	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 100
Extensivierungsprämie für Milchkühe im EU-Berggebiet	Auszahlungsfähige Tiere	€ 100	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 100
Extensivierungsprämie für Milchkühe im nationalen Berggebiet	Auszahlungsfähige Tiere	€ 99,975	2002 Anzahl der Tiere mal € 99,975
Kalbinnenprämie für Milchrasen	Auszahlungsfähige Tiere	€ 230	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 230
Schlachtprämie Großrinder	Auszahlungsfähige Tiere	€ 48	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 48
Ergänzungsbetrag Schlachtprämie Färsen	Auszahlungsfähige Tiere	€ 68,90	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 68,90
Ergänzungsbetrag Schlachtprämie Stiere	Auszahlungsfähige Tiere	€ 17,10	Ø 2001–2002 Anzahl der Tiere mal € 17,10
Mutterschafprämie schwere Lämmer	Auszahlungsfähige Tiere	€ 21	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 21
Mutterschafprämie leichte Lämmer	Auszahlungsfähige Tiere	€ 16,80	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 16,80
Mutterziegenprämie	Auszahlungsfähige Tiere	€ 16,80	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 16,80
Sonderbeihilfe Schafe und Ziegen	Auszahlungsfähige Tiere im benachteiligten Gebiet/EU-Berggebiet	€ 7	Ø 2000–2002 Anzahl der Tiere mal € 7

3. AUSFÜLLANLEITUNG

In den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene liegen Formulare auf, mit denen Zahlungsansprüche für die Einheitliche Betriebsprämie abgeändert werden können. Es sind dies folgende Vordrucke:

- 3.1 Antrag auf Abänderung von Zahlungsansprüchen
- 3.2 Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen
- 3.3 Antrag auf Anerkennung als Härtefall
- 3.4 Antrag auf Anerkennung als Sonderfall
 - 3.4.1 Kauf von Flächen
 - 3.4.2 Langfristige unveränderbare Pacht von Flächen
 - 3.4.3 Übergabe eines im Referenzzeitraum verpachteten Betriebes
 - 3.4.4 Investitionen in die Tierhaltung
 - 3.4.5 Betriebsumstellung – Einstellung der Milchproduktion
 - 3.4.6 Neueinsteiger
- 3.5. Richtigstellung der Zahlungsansprüche

3.1. Antrag auf Abänderung von Zahlungsansprüchen

Für die einzureichenden Formulare ist ein als Mantelantrag konzipiertes Formular „Antrag auf Abänderung von Zahlungsansprüchen“ erforderlich. Dieses Formular erhalten Sie personalisiert bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene.

Sämtliche Unterlagen sind binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens „Information zur Einheitlichen Betriebsprämie“, jedoch spätestens bis 30.11.2004, bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene einzureichen.

↓
Formularauszug:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen
- Antrag auf Anerkennung als Härtefall
- Antrag auf Anerkennung als Sonderfall
 - Kauf von Flächen
 - Langfristige unveränderbare Pacht von Flächen
 - Übergabe eines im Referenzzeitraum verpachteten Betriebes
 - Investitionen in die Tierhaltung
 - Betriebsumstellung - Einstellung der Milchproduktion
 - Neueinsteiger
- Richtigstellung der Zahlungsansprüche

3.2 Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen

Das Formular für die Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen ist in der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene des übernehmenden Bewirtschafters abzugeben.

1 Dieser Bereich ist von den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene auszufüllen.

2 Hier ist die Hauptbetriebsnummer des Betriebs (= Übergeber) anzugeben, der Zahlungsansprüche besitzt und übertragen will.

3 Hier sind der Name/die Unternehmensbezeichnung, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer/FAX einzutragen.

Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen
für die Einheitliche Betriebsprämie gemäß VO 1782/2003

Wichtig: Vor dem Ausfüllen aktuelles Merkblatt mit Ausfüllanleitung so

Darf nur in der BBK des übernehmenden Bewirtschafters abgegeben werden

Auf Basis der gegenseitlichen Vereinbarung wird zwischen aktiven Landwirten die Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen bei der AMA beantragt. Uns ist bekannt, dass diese Übertragung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der übergebenden Bewirtschafters nichtig ist, abgeändert oder aufgehoben wird. Wir bestätigen jeweils die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie zu den

1. Übergebender Bewirtschafter 2	2. Übertragung Zahlungsansprüche
Hauptbetriebsnr.: <input type="text" value="7"/> <input type="text" value="6"/> <input type="text" value="5"/> <input type="text" value="4"/> <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="1"/>	Basis für die Übertragung ist <u>5,0</u> ha Flächen
Mustermann Max 3 ZUNAME, VORNAME, TITEL, UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG Ortschaft 1 WOHNANSCHRIFT, ORT, STRASSE, HAUSNUMMER 1234 Stadt POSTLEITZAHL, ORT TELEFON- / FAXNUMMER	(Summe der „Grundstückskarten“ der tatsächlich genutzten Flächen Nutzungsarten A, AN, G, I, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, MFA-Flächen 2004)
Stadt, 01.09.2004 Mustermann Max 4 Ort, Datum Unterschrift(en) des/der Übergeber(s)	Übertragung folgender Zahlungsansprüche:
Im Pachtfall auch Einverständnis des/der Eigentümer(s): 5	7 <u>5</u> Zahlungsansprüche
ZUNAME, VORNAME: Ort, Datum Unterschrift(en) des/der Eigentümer(s)	8 <u> </u> Flächenstilllegung die sich aufgrund Direktzahlungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Referenzzeitraum

3. AUSFÜLLANLEITUNG

4 Das Vorabübertragungsformular ist durch den Übergeber mit Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben. Ohne Unterschrift hat die Vorabübertragung keine Gültigkeit.

5 Wenn der Inhaber der Zahlungsansprüche nicht Eigentümer der betroffenen weitergegebenen Flächen ist, muss auch der Eigentümer der Vorabübertragung zustimmen. In diesem Fall sind der Zu- und Vorname des Eigentümers anzugeben und dessen Unterschrift einzuholen.

6 Angabe der zu übertragenden Hektaranzahl der beihilfefähigen Flächen lt. MFA-Flächenbogen 2004. Die Basis ist der Grundstücksanteil am Feldstück mit den Nutzungsarten A, AN, G, D, DM, L und LM.

7 Die zu übergebende Anzahl an flächenbezogenen Zahlungsansprüchen ist hier anzugeben.

8 Die zu übergebende Anzahl an Stilllegungszahlungsansprüchen ist hier anzugeben.

9 Hier ist die Hauptbetriebsnummer des Betriebs (=Übernehmer), der die Zahlungsansprüche übernimmt, einzutragen.

10 Die Vorabübertragung ist durch den Übernehmer mit Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben. Ohne Unterschrift hat die Vorabübertragung keine Gültigkeit.

11
– Die Beilage des Flächenbogens ist unbedingt erforderlich (erfolgte die Flächenübertragung nach der MFA-Antragstellung 2004, ist der nächstfolgende Flächenbogen beizulegen).

– Wurden die übertragenen Flächen zugekauft, ist der Kaufvertrag beizulegen und die Beilage „Kaufvertrag“ anzukreuzen.

– Wurden die übertragenen Flächen im Zuge eines Agrarverfahrens übernommen, ist der Bescheid beizulegen und die Beilage „Bescheid Agrarbehörde“ anzukreuzen.

– Wurde die übertragene Fläche gepachtet, ist der Pachtvertrag beizulegen und die Beilage „Pachtvertrag“ anzukreuzen.

– Wurde ein sonstiger Nachweis beigelegt, ist in der Beilage das Feld „Sonstiger Nachweis“ anzukreuzen und die Bezeichnung des sonstigen Nachweises anzugeben. Liegen den übertragenen Flächen mündliche Pachtverträge zu Grunde, ist die „Beilage zur Vorabübertragung“ auszufüllen und beizulegen. Diese Beilage erhalten Sie in der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene.

Besteht die zu übertragende Fläche aus gekauften und gepachteten Flächen, muss jeweils für die gekauften und für die gepachteten Flächen ein eigenes Vorabübertragungsformular ausgefüllt werden.

The image shows a portion of a form titled 'Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen'. It includes an 'Eingangsstempel der BBK' (BBK receipt stamp) with checkboxes for 'eingetragen genehmigt', 'echt-nachig erklärt', and 'visuell kontrolliert'. Below this is a section for the recipient's details, including a grid for the main business number (1-7) and fields for name, address, and phone number. A signature and date section is also visible. At the bottom, there is a list of attachments to be included, such as the MFA area sheet and various contracts (purchase, lease, etc.).

3.3 Antrag auf Anerkennung als Härtefall

Allgemeine Hinweise:

Der Antrag auf Härtefall kann (mit Ausnahme der Trockenfutterverarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat) nur dann anerkannt werden, wenn eine bestimmte finanzielle Beeinträchtigung eingetreten ist. Dazu wurden zwei Grenzwerte (15 % und € 500) festgelegt.

3. AUSFÜLLANLEITUNG

Bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind folgende Nachweise vorzulegen:

Art des Härtefalles	Nachweis durch:
1. Tod des Betriebsinhabers	Sterbeurkunde
2. Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers	Bescheid gemäß § 149 d des Bauernsozialversicherungsgesetzes oder eines anderen Sozialversicherungsträgers
3. Schwere Naturkatastrophen	Bestätigung der Landesregierung
4. Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden	Bestätigung der Gemeinde, Versicherung, Gendarmerie
5. Seuchenbefall	Bestätigung des Amtstierarztes
6. Sonstige Härtefälle – Hagelschlag und andere wetterbedingte Schäden bei Saatgut – Vorübergehende Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse im Bezugszeitraum – Rodung von Hopfenflächen im Bezugszeitraum	Bestätigung der Hagelversicherung Grundabtretungsübereinkommen
7. Trockenfuttermittelverarbeitung in anderen Mitgliedstaaten im Referenzzeitraum (hier kommt die Berechnung des Grenzwertes nicht zum Tragen)	



Formularauszug:

3	£	SCHWERE ... - Bestätigung der Landesregierung	£	£	£	
4	P	Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden - Bestätigung der Versicherung, ...	P	P	£	Bestätigung der Versicherung „Unfall“ vom 01.05.2000
5	f	Seuchenbefall			f	

Berechnung des Grenzwertes (zur Anerkennung als Härtefall)

Der Antrag auf Härtefall kann grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn aufgrund des Härtefalles eine bestimmte finanzielle Beeinträchtigung eingetreten ist. Dazu wurden zwei Grenzwerte festgelegt, die beide erreicht werden müssen.

• mindestens 15 %

$$\text{Grenzwert in \%} = 100 - \frac{\emptyset \text{ beeinträchtigte Jahre}}{\emptyset \text{ (nicht beeinträchtigte Jahre + Antragsjahr 2003)}} \times 100$$

• mindestens € 500

$$\text{Grenzwert in €} = \emptyset \text{ (nicht beeinträchtigte Jahre + Antragsjahr 2003)} - \emptyset \text{ beeinträchtigte Jahre}$$

BEISPIEL:

Bei Betrieb Muster gab es im Juli 2000 einen Stallbrand. Bis dahin wurden noch Stierprämien beantragt. Im Herbst erfolgte der Wiederaufbau. Im Antragsjahr 2001 wurden, bedingt durch den Wiederaufbau, noch weniger Stiere als möglich beantragt. Erst ab dem Antragsjahr 2002 konnten wieder entsprechend der Stallkapazität Stierprämien (SMR, Schlachtpremie, Ergänzungszahlungen) beantragt werden. Es ergeben sich für Betrieb Muster folgende Referenzbeträge:

Referenzbetrag 2000: € 2.510

Referenzbetrag 2002: € 5.200

Referenzbetrag 2001: € 4.420

Referenzbetrag 2003: € 5.200

Grenzwertberechnung in %:

$$100 - (\text{€ 3.465 [= } \emptyset \text{ Jahre 2000, 2001]} / \text{€ 5.200 [= } \emptyset \text{ Jahre 2002, 2003]}) \times 100 = \mathbf{33,4 \%}$$
 (Grenzwert ist über 15 %)

Grenzwertberechnung in EURO:

$$\text{€ 5.200 [= } \emptyset \text{ Jahre 2002, 2003]} - \text{€ 3.465 [= } \emptyset \text{ Jahre 2000, 2001]} = \mathbf{\text{€ 1.735}}$$
 (Grenzwert ist über € 500)

Beide Grenzwerte werden überschritten. Der neue Referenzbetrag für Betrieb Muster wird aus den nicht beeinträchtigten Jahren (Referenzbetrag = € 5.200) berechnet.

3. AUSFÜLLANLEITUNG

3.4 Anträge auf Anerkennung als Sonderfall

3.4.1 Kauf von Flächen

Allgemeine Hinweise:

Wurden bis spätestens 15.05.2004 mindestens zwei Hektar beihilfefähige Flächen zugekauft und haben sich die Direktzahlungen in den Jahren 2003 und 2004 um mindestens € 500 erhöht, kann auf Antrag eine zusätzliche Zuteilung von Zahlungsansprüchen erfolgen.

In der Spalte „Fläche“ ist der Grundstücksanteil am Feld-

stück der entsprechenden Nutzungsart im Jahr der erstmaligen Beantragung einzutragen.

Bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind folgende Nachweise vorzulegen:

Kaufvertrag, Bescheid der Agrarbezirksbehörde (ABB), MFA-Flächen des Jahres der erstmaligen Nutzung der gekauften Flächen, Grundbuchsauszug.



Formularauszug:

Kauf von Flächen

Voraussetzung: Fristgerechter Abschluss des Kaufvertrages.
Beachten Sie bitte die im Merkblatt angegebenen Grenzwerte und Fristen!

Vom Antragsteller auszufüllen:				Durch BBK auszufüllen:				
KG-Nr.	GSt-Nr.	Fläche (ha/a)	Kaufvertrag / Bescheid vom	Erstmalige Beantragung im MFA			Kopie Kaufvertrag oder Bescheid der ABB	Fläche im Grundbuchsauszug
				Jahr	Nutzungsart (A, AN, G, D, DM, L, LM)	Kopie MFA Flächen (FB)		
12345	6789	5,0	01.02.2001			£	£	£
12345	9234/1	2,0	01.03.2002			£	£	£
						£	£	£

BEISPIEL:

Betrieb Muster hat in Summe 7 ha Ackerfläche zugekauft. 5 ha werden im MFA 2001 und 2 ha erstmals im MFA 2002 beantragt.

	2000	2001	2002	Ø 2000–2002	2003	2004	Ø 2003/2004
LN (ha)	45	50	52		52	52	
KPF (inkl. SL) (ha)	40	45	47	44	47	46	
Referenzbetrag				€ 14.608	€ 15.604	€ 15.272	€ 15.438

Betrieb Muster erhöht seine Direktzahlungen (Ø 2003 und 2004) um € 830 (€ 15.438 – € 14.608) im Vergleich zum Referenzbetrag. Beide Grenzwerte werden erreicht. Neben den 44 Zahlungsansprüchen werden noch 3 Zahlungsansprüche (5 ha x 1/3 für das Jahr 2000 + 2 ha x 2/3 für die Jahre 2000 und 2001 = 3 ha, damit ist der Grenzwert von 2 ha erfüllt) aus der nationalen Reserve zugeteilt (der Wert ist abhängig von den in der nationalen Reserve vorhandenen Mitteln).



3. AUSFÜLLANLEITUNG

3.4.2 Langfristige, unveränderbare Pacht von Flächen

Allgemeine Hinweise:

Wurden bis spätestens 15.05.2004 mindestens vier Hektar beihilfefähige Flächen zugepachtet (unveränderbarer und ordnungsgemäß vergebürter Pachtvertrag) und haben sich die Direktzahlungen in den Jahren 2003 und 2004 um mindestens € 1.000 erhöht, kann auf Antrag eine zusätzliche Zuteilung von Zahlungsansprüchen erfolgen. In der Spalte „Fläche“ ist der Grundstücksanteil am Feld-

stück der entsprechenden Nutzungsart im Jahr der erstmaligen Beantragung einzutragen.

Bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind folgende Nachweise vorzulegen:

Pachtvertrag, Bestätigung der Sozialversicherung der Bauern, MFA-Flächen des Jahres der erstmaligen Nutzung der gepachteten Flächen.



Formularauszug:

Langfristige unveränderbare Pacht von Flächen

Voraussetzung: Fristgerechter Abschluss eines langfristigen unveränderbaren mind. 6-jährigen Pachtvertrages.
Beachten Sie bitte die im Merkblatt angegebenen Grenzwerte und Fristen!

Vom Antragsteller auszufüllen:				Durch BBK auszufüllen:			
KG-Nr.	GSt-Nr.	Fläche (ha/a)	Pachtvertrag vom	Erstmalige Beantragung im MFA			
				Jahr	Nutzungsart (A, AN, G, D, DM, L, LM)	Kopie MFA Flächen (FB)	Kopie Pachtvertrag
12345	9999	6,0	01.01.2002		£	£	£
12345	9999	3,0	01.01.2003		£	£	£

BEISPIEL:

Betrieb Muster pachtet 6 ha Ackerfläche im Jahr 2002 und 3 ha Ackerfläche im Jahr 2003 zu (jeweils für 10 Jahre).

	2000	2001	2002	Ø 2000–2002	2003	2004
LN (ha)	11	11	17		20	20
KPF (ha)	10	10	16	12	17	19
Referenzbetrag				€ 3.984	€ 5.644	€ 6.308

Die Direktzahlungen 2004 (weil höher als Durchschnitt 2003 und 2004) werden mit dem Referenzbetrag verglichen. Die Erhöhung beträgt € 2.324. Beide Grenzwerte werden erreicht. Es werden zu den 12 Zahlungsansprüchen weitere 7 Zahlungsansprüche (6 ha x 2/3 für 2001 und 2002 + 3 ha = 7 ha, damit ist der Grenzwert von 4 ha erfüllt) aus der nationalen Reserve zugeteilt. Der Wert der neu zugeteilten Zahlungsansprüche ist abhängig von den vorhandenen Mitteln, max. € 300/ha (Obergrenze).

3.4.3 Übergabe eines im Referenzzeitraum verpachteten Betriebs

Allgemeine Hinweise:

Die Mindestgröße des Betriebs oder Teilbetriebs muss vier Hektar betragen. In der Spalte „Fläche“ ist der Grundstücksanteil am Feldstück der entsprechenden Nutzungsart im Jahr der erstmaligen Beantragung einzutragen.

Bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind folgende Nachweise vorzulegen:

MFA-Flächen der erstmaligen Beantragung durch den Übernehmer, Verträge (zB Übergabevertrag, Schenkungsvertrag), Bewirtschafterwechselformular.

3. AUSFÜLLANLEITUNG

↓ Formularauszug:

Übergabe eines im Referenzzeitraum verpachteten Betriebes

Voraussetzung: Übergabe zwischen 01.01.2003 und 15.05.2005
Beachten Sie bitte die im Merkblatt angegebenen Grenzwerte und Fristen!

Vom Antragsteller auszufüllen:				Durch BBK auszufüllen:		
KG-Nr.	GSt-Nr.	Fläche (ha/a)	Vertrag vom (zB Übergabevertrag, Schenkungsurkunde, ...)	Erstmalige Beantragung im MFA		
				Jahr	Nutzungsart (A, AN, G, D, DM, L, LM)	Kopie MFA Flächen (FB)
12345	8888	5,0	01.01.2004	£	£	£
12345	777	5,0	01.01.2004	£	£	£

BEISPIEL:

Muster sen. hatte seinen gesamten Betrieb (15 ha) bis 31.12.2003 an einen Dritten verpachtet. Mit 01.01.2004 wird der Betrieb an Muster jun. übergeben (Übergabevertrag). Der bisherige Pächter überträgt im Rahmen der Vorabübertragung nur 5 Zahlungsansprüche. Für die restlichen 10 ha stehen keine Zahlungsansprüche zur Verfügung. Muster jun. beantragte im Jahr 2004 für die gesamte Fläche (15 ha) KPF. Es werden ihm daher für die 10 ha Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugeteilt.

3.4.4 Investitionen in die Tierhaltung

Allgemeine Hinweise:

Es ist anzugeben, ob es sich um einen Stallneubau oder um einen Stallumbau bzw. Stallzubau handelt. Die Angaben sind von der Baubehörde (Gemeinde) zu bestätigen.

Die Baumaßnahmen müssen der Erweiterung der Produktionskapazitäten für die Rinder-, Schaf- und/oder Ziegenhaltung dienen.

Es werden nur jene Fälle als Sonderfall berücksichtigt, in

denen sich die Direktzahlungen in den Jahren 2003 und 2004 gegenüber dem Referenzzeitraum um mindestens 10 % und € 1.000 erhöht haben.

Bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind folgende Nachweise vorzulegen:

Bestätigung der Baubehörde am Formular, wenn keine Baubewilligung/Bauanzeige erforderlich war, sind entsprechende Baupläne vorzulegen.

↓ Formularauszug:

Investitionen in die Tierhaltung

Beachten Sie bitte die im Merkblatt angegebenen Grenzwerte und Fristen!

Art der Investition:	
p	Stallneubau
£	Stallumbau / Stallzubau
Nachweise:	
p	Baubewilligung vom <u>01.02.2003, GZ 01022003</u>
	Datum der Ausstellung, Geschäftszahl
lautend auf	<u>Muster Josef € 1 9999 Muster</u>

3. AUSFÜLLANLEITUNG

BEISPIEL:

Betrieb Muster erweitert seinen Rindermaststall. Der Zubau erfolgte 2003. Bis dahin wurden 40 Stiere/Jahr und ab 2003 60 Stiere/Jahr beantragt.

Referenzfläche	40 Hektar
Referenzbetrag	€ 17.000
Ø Direktzahlungen 2003 und 2004	€ 21.000

Berechnung Grenzwert in % = $(€ 21.000 / € 17.000 \times 100) - 100 = 23,5 \%$

Grenzwert in EURO = € 21.000 [Ø Direktzahlungen 2003 und 2004] – € 17.000 [Referenzbetrag] = € 4.000

Beide Grenzwerte werden erreicht. Die vorhandenen Zahlungsansprüche (Anzahl = 40) können in Abhängigkeit der in der nationalen Reserve vorhandenen Mittel um den zusätzlichen Referenzbetrag (€ 4.000) erhöht werden.

3.4.5 Betriebsumstellung - Einstellung der Milchproduktion

Allgemeine Hinweise:

Hier ist anzugeben, welche Produktionsänderung die Einstellung der Milchproduktion bewirkte. Die Milchlieferrung (betreffend die A-Quote) muss spätestens am 31.03.2004 eingestellt worden sein.

Bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind folgende Nachweise vorzulegen:

Bestätigung der letzten Milchlieferrung durch den Abnehmer (Molkerei, Sennerei) am Formular.



Betriebsumstellung - Einstellung der Milchproduktion

Beachten Sie bitte die im Merkblatt angegebenen Grenzwerte und Fristen!

Produktionsänderung von Milchproduktion auf:

P Stier/Ochsenmast
 £ Schaf/Ziegenhaltung
 £ Sonstiges: _____

Datum der letzten Milchlieferrung an einen Abnehmer (nur bei A-Quote):
 31.03.2004

Bestätigung nur erforderlich, wenn im Zwölfmonatszeitraum 2003/2004 eine A-Quote am Betrieb (Hauptbetrieb und allfällige Teilbetriebe) vorhanden war:

Der zuständige Abnehmer (Molkerei, Sennerei) **Molkerei Milchmeister, Milchstrasse 1, 9999 Käseort**
Name und Adresse des Abnehmers

bestätigt, dass vom Betrieb **Muster Josef, Strasse 1, 9999 Musterort, 12345**

BEISPIEL:

Betrieb Muster wechselt 2004 von Milchproduktion auf Stiermast. Letzte Milchlieferrung war am 31.03.2004. Er führte keine baulichen Investitionen durch. Der Betrieb hat 20 ha Futterfläche.

	2000	2001	2002	Ø 2000–2002	2003	2004	Ø 2003/2004
Milchkühe	€ 2.000	€ 2.000	€ 4.300		€ 4.300		
Sonderprämie männliche Rinder						€ 4.300	
Referenzbetrag				€ 2.766			€ 4.300

Berechnung Grenzwert in % = $(€ 4.300 / € 2.766 \times 100) - 100 = 55,5 \%$

Grenzwert in EURO = € 4.300 [Ø Direktzahlungen 2003 und 2004] – € 2.766 [Referenzbetrag] = € 1.534

Beide Grenzwerte werden erreicht. Die vorhandenen Zahlungsansprüche (Anzahl = 20) werden in Abhängigkeit der in der nationalen Reserve vorhandenen Mittel um den zusätzlichen Referenzbetrag (€ 1.534) erhöht.

3. AUSFÜLLANLEITUNG

3.4.6 Neueinsteiger

Allgemeine Hinweise:

Hier ist jedenfalls zusätzlich anzugeben, welche Gründe für die Betriebsneugründung vorliegen.

Bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind folgende Nachweise vorzulegen:
Ausgefüllte Formulare

Formularauszug:

Neueinsteiger

Beachten Sie bitte die im Merkblatt angegebenen Grenzwerte und Fristen!

1	Datum der Betriebsneugründung:	01.11.2002	
2	Wurde vor der Betriebsneugründung eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf eigenen Namen und Rechnung ausgeübt:	£ JA, von _____ bis _____	p NEIN
3	Direktzahlungen in einem Teil des Referenzzeitraumes erhalten:	£ JA	p NEIN
4	Zahlungsansprüche durch Vorabübertragung erhalten:	£ JA, Anzahl: _____	p NEIN
5	Von wem wurde der Betrieb vor der Betriebsneugründung bewirtschaftet (Name, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis des Vorbewirtschafters):		
Besondere Begründung für die Betriebsneugründung (Ist in jedem Fall anzugeben):			
Betriebsneugründung durch Zukauf von 15 ha Ackerflächen nach Ausbildungsabschluss			

BEISPIEL:

Josef Muster übernimmt im Herbst 2002 15 ha Ackerflächen, gründet einen neuen Betrieb und beginnt somit erstmalig mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Es werden keine Zahlungsansprüche vorabübertragen bzw. im Wege des Bewirtschafterswechsels erworben. In den Jahren 2003 und 2004 werden immer KPF-Kulturen (zB Getreide) angebaut und beantragt. Der Durchschnitt der Direktzahlungen der beiden Jahre beträgt € 4.980. Der Grenzwert ist erreicht.

Josef Muster erhält Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve für seine 15 ha beihilfefähigen Flächen. Der Wert der Zahlungsansprüche entspricht in Abhängigkeit der in der nationalen Reserve vorhandenen Mittel, maximal dem regionalen Durchschnitt der Zahlungsansprüche.



3. AUSFÜLLANLEITUNG

3.5 Richtigstellung der Zahlungsansprüche

Allgemeine Hinweise:

Mit diesem Formular kann das Verwenden der Futterfläche 2004 für die Berechnung der Referenzfläche beantragt werden.

Weiters können die Art, die Anzahl und die Werte der Zahlungsansprüche sowie die Korrektur des Referenzbetrages richtiggestellt werden. Es ist eine ausreichende Begründung erforderlich.

Bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind folgende Nachweise vorzulegen:

Unterlagen, aus denen die Änderungsnotwendigkeit hervorgeht (zB letztgültige Bescheide aus Berufungsverfahren, Kopie des Informationsschreibens usw.)

↓
Formularauszug:

Richtigstellung der Zahlungsansprüche für die Einheitliche Betriebsprämie gemäß VO 1782/2003

Wichtig: Vor dem Ausfüllen aktuelles Merkblatt mit Ausfüllanleitung sorgfältig lesen!

Richtigstellung von:		
£	Berücksichtigung der Futterfläche 2004 (sofern der geringere Durchschnitt der Futterfläche 2000-2002 berücksichtigt wurde)	
£	Art der Zahlungsansprüche	
p	Anzahl der Zahlungsansprüche	
£	Wert der Zahlungsansprüche	
£	Referenzbetrag	
£	Sonstiges: _____	
Kopie der "Information zur Einheitlichen Betriebsprämie" mit den gewünschten Änderungen ist beizulegen!		
Begründung der Richtigstellung (Ist in jedem Fall anzugeben):		
Durch eine KPF-Nachberechnung wurde eine größere Anzahl an Flächen berücksichtigt. Daher müsste sich auch die Anzahl der Zahlungsansprüche erhöhen.		
Musterort 01 09 2004	MUSTER JOSEF	<i>Muster Josef</i>



IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)
zur Einheitlichen Betriebsprämie 2005

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:
AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II / Abt. 7, Dresdner Straße 70,
Postfach 62, A-1201 Wien,
Telefon: (01) 33 1 51-0, Telefax: (01) 33 1 51-2237,
email: gap@ama.gv.at

Grafik/Layout:
Reprozentrum Klagenfurt, Telefon: 0 46 3 / 28 19 43

Bildnachweis: Waitschacher, Jantschge

Hersteller: Berger & Söhne GmbH, Horn

4. SONSTIGES

4.1 Aufbewahrungspflicht

Der Betriebsinhaber hat die bei ihm verbleibenden Unterlagen, die er als Nachweis für das Vorliegen eines Härte- oder Sonderfalls geführt hat, oder sonstige für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungsansprüchen sowie die Gewährung der Betriebsprämie maßgeblichen Belege sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

4.2 Zutritts- und Prüfungsrechte

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU ist das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Betriebsflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle Unterlagen, die sie für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

4.3 Prämienkürzungen

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften können zu Prämienkürzungen führen.

Werden absichtlich falsche Angaben gemacht, werden die Prämien des laufenden Jahres einbehalten und in bestimmten Fällen können die Prämien des Folgejahres auch gekürzt werden. Ebenfalls kann man strafrechtlich belangt werden.

4.4 Prämienrückzahlung

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden.

4.5 Voraussichtliche Auszahlung

Die erste Auszahlung der Betriebsprämie erfolgt voraussichtlich im Dezember 2005 (nach den EU-Bestimmungen spätestens 30.06.2006).

4.6 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gelten unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates, die Verordnungen (EG) Nr. 795/2004 und Nr. 796/2004 der Kommission sowie die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Einheitliche Betriebsprämie.

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (21.07.2004) bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden über die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene mitgeteilt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.



ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUORGANISATION DER HÄUFIGST BEANTRAGTEN EU-MARKTORDNUNGSMASSNAHMEN

Direktzahlungen	Betriebsprämie	gekoppelt	Anmerkung
Kulturpflanzenflächenzahlung	100 %	–	
Hartweizenzuschlag	100 %	–	
Körnerhülsenfrüchte	100 %	–	
Spezifische Qualitätsprämie bei Hartweizen	–	100 %	€ 40,00 je Hektar (7.000 ha Kontingentfläche)
Prämie für Eiweißpflanzen	–	100 %	€ 55,57 je Hektar (EU-weit 1,4 Mio. ha GHF)
Beihilfe für Energiepflanzen	–	100 %	€ 45,00 je Hektar (EU-weit 1,5 Mio. ha GHF)
Flächenzahlung für Schalenfrüchte	–	100 %	€ 120,75 je Hektar
Beihilfe für Stärkeindustriekartoffel	40 %	60 %	Im MFA zu beantragen unter Vorlage des Anbau- und Liefervertrages
Trockenfutter	100 %	–	
Sonderprämie für männliche Rinder	100 %	–	
Extensivierungsprämie (MK, MR, MUKA, EXTMIK)	100 %	–	
Mutterschaf- und Ziegenprämie	100 %	–	
Schlachtprämie	60 %	40 %	Antrag wird aus der Rinderdatenbank automatisch generiert
Mutterkuhprämie (MK und MUKA)	–	100 %	Antrag wird aus der Rinderdatenbank automatisch generiert
Nationale Ergänzungsbeträge für Kalbinnen für Milchrassen (MIKA)	100 %	–	
Nationale Ergänzungsbeträge für Milchkühe (EXTNAT)	100 %	–	
Nationale Ergänzungsbeträge für Schlachtkalbinnen	100 %	–	
Nationale Ergänzungsbeträge zur Schlachtprämie für männliche Rinder	100 %	–	
Milchprämie	–	100 %	Wird ab 2007 in die Einheitliche Betriebsprämie eingerechnet
Beihilfe für Saatgut	100 %	–	
Hopfen	75 %	25 %	
Rohtabak	–	100 %	Wird ab 2006 in die Einheitliche Betriebsprämie eingerechnet

Grundsätzlich stehen die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene als Interessensvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung. Informationen, so wie dieses Merkblatt und die aktuellen Formulare finden Sie unter www.ama.at. Die im Informationsschreiben angegebene Telefonnummer – (01) 333 71 16 – ist eine Hotlinenummer. Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 8 bis 16.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr.